

**Bekanntmachung  
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen  
anlässlich eines Forschungsprojektes**

**vom 21. Oktober 2022**

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

In dem Fluginformationsgebiet Bremen wird für ein Forschungsvorhaben vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Klixbüll“

### **1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit**

#### **1.1 Seitliche Begrenzung**

Kreis mit 0,8 NM Radius um 54 48 22 N 008 51 53 O.

#### **1.2 Vertikale Begrenzung**

GND - 2500 Fuß über Grund.

#### **1.3 Zeitliche Wirksamkeit**

Vom 03. November 2022, 00:00 Uhr UTC bis 31. Oktober 2024, 23:00 Uhr UTC.

### **2. Art der Flugbeschränkungen**

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt. Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind Staatsluftfahrzeuge, Einsatzflüge der Streitkräfte, Flüge der Polizeien, Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz, Ambulanzflüge sowie vom Unternehmen SkySails Power GmbH beauftragte Flüge, sofern

- eine vorherige Absprache zwischen der für den durchzuführenden Flug zuständigen Einsatzstelle und der für die gefahrverursachenden Aktivitäten im Gebiet mit Flugbeschränkungen zuständigen Stelle erfolgt ist und
- eine vorherige Genehmigung durch die zuständige Flugverkehrskontrollstelle erteilt wurde.

Anfragen zum Durchflug können über Sprechfunk gestellt werden.

### **3. Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

#### **4. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Bonn, den 21. Oktober 2022

Bundesministerium für Digitales und Verkehr  
LF17/6163.2/6

Im Auftrag  
Im Original gezeichnet  
Brill

